

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Antrag der Redaktionskommission vom 14. Juni 2023

Abschnitt IV:

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹

Begründung:

Art. 12 zum Gesetz über Referendum und Initiative in der Fassung gemäss VIII. Nachtrag vom 15. November 2022 (nGS 2023-009, 22.21.17) sieht vor, dass jede Unterstellung unter das Referendum im Erlass festgehalten wird. Da die Neuerung seit dem 1. Juni 2023 angewendet wird, ist Abschnitt IV jener Erlasse, die sich bereits im parlamentarischen Verfahren befinden, entsprechend anzupassen.

¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.